STATUTEN

der

BARRY CALLEBAUT AG

(7.12.2010)

Statuten

der

BARRY CALLEBAUT AG

Abschnitt 1:

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

"Barry Callebaut AG"

"Barry Callebaut SA"

"Barry Callebaut Ltd"

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

1 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, insbesondere - aber nicht ausschliesslich - auf dem Gebiet von Kakao, Schokolade, Zwischenprodukten sowie ähnlichen Produkten und Ingredienzen. Die Gesellschaft darf in Ausnahmefällen auch direkt in den vorerwähnten Geschäftsfeldern tätig werden.

2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmungen der gleichen und verwandten Branchen im In- und Ausland zu beteiligen und alle Geschäfte durchzuführen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können. Sie kann Grundeigentum erwerben.

Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2:

Aktienkapital

Artikel 4

Aktienkapital

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 125'114'000 (Schweizer Franken einhundertfünfundzwanzig Millionen einhundertvierzehn Tausend), ist voll liberiert und eingeteilt in 5'170'000 (fünf Millionen einhundertsiebzig Tausend) Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 24.20 (Schweizer Franken achtunddreissigpunktzwanzig).

2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 5

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees

1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).

2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Keine Person wird, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, für mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Artikels halten. Art. 685d Abs. 3 Obligationenrecht bleibt vorbehalten. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

3 Kein Nominee wird für mehr als 3 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, ausser der betreffende Nominee gebe der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände all derjenigen Personen bekannt, für deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Bei einer solchen Bekanntgabe kann, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, der betreffende Nominee bis mit maximal 8 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden.

4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder über die Nomineeregelung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 2 oder 3 dieses Artikels.

5 Der Verwaltungsrat kann, nachdem dem eingetragenen Aktionär oder Nominee Gelegenheit gewährt worden ist angehört zu werden, deren Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder der Nomineeregelung bewilligen.

7 Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 6

Form der Aktien

1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 7

[aufgehoben]

Artikel 8

Rechtsausübung

1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, ausgeübt werden. Vorbehalten bleibt Art. 15 betreffend die Vertretung der Aktionäre.

Abschnitt 3:

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 9

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 10

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 11

Ausserordentliche Generalversammlung

1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.

2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht (vgl. Art. 685f Abs. 2 OR), welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

Artikel 12

Einberufung

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

2 Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 13

Traktandierung

1 Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen über mindestens 0.25% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden.

2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.

Artikel 14

Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmenzähler

1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

2 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 15

Vertretung der Aktionäre

1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.

3 Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 16

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 17

Beschlüsse, Wahlen

1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Artikel 18

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

a) die Festsetzung und Änderung der Statuten

b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle

c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung

d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende

e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 19

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a) die Änderung des Gesellschaftszweckes

b) die Einführung von Stimmrechtsaktien

c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung

d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung

e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen

f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes

g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft

h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

B. Verwaltungsrat

Artikel 20

Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern.

Artikel 21

Amtsdauer

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer sind die Verwaltungsratsmitglieder wieder wählbar.

Artikel 22

Organisation des Verwaltungsrates, Entschädigung

1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

2 Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

Artikel 23

Einberufung

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt, jedoch wenigstens viermal jährlich.

Artikel 24

Beschlüsse

1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit, oder, bei Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg, die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist er unter dem Vorbehalt beschlussfähig, dass alle nicht anwesenden Mitglieder nachträglich dem betreffenden Antrag schriftlich zustimmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; für die Zirkularbeschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

3 Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telex, Telefax oder Telegramm gefasst werden; Details regelt das Organisationsreglement.

Artikel 25

Befugnisse des Verwaltungsrates

1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen

b) die Festlegung der Organisation

c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung

d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen

e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen

i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzung der besonderen befähigten Revisoren.

2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach diesen Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 26

Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement

1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.

2 Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement, das seine Befugnisse im einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung festsetzt.

Artikel 27

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

C. Revisionsstelle

Artikel 28

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Abschnitt 4:

Bekanntmachung und Streitigkeiten

Artikel 29

Publikationsorgane

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 30

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.